

Motion von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend Publikation der Gemeindeerlasse vom 28. März 2016

Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin, Zug, hat am 28. März 2016 folgende Motion eingereicht:

 Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht

§ 12 Akteneinsicht

- ¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten richtet sich nach dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) vom 20. Februar 2014.
- ² Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Grossen Gemeinderats stehen ohne Einschränkung zur Einsicht offen.
- 3 ...
- ⁴ Protokolle der Gemeindebehörden und der Kommissionen sowie Akten erledigter Geschäfte können im Amtsblatt oder auf der Internetseite einer Gemeinde veröffentlicht werden. Daten von Privatpersonen sind dabei zu anonymisieren.
- ⁵ Sind Protokolle oder Akten im Amtsblatt oder auf der Internetseite einer Gemeinde veröffentlicht, so gilt deren Inhalt als bekannt.

Motionstext

§ 12 Akteneinsicht

- 1 (unverändert)
- ² (unverändert)
- ³ (unverändert)
- 4 (unverändert)
- ⁵ (unverändert)
- ⁶ Die Gemeindeordnung, die allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente sowie die Verbandsordnung und allgemeinverbindlichen Reglemente der Zweckverbände werden in der «Amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug» gemäss §§ 1-5 des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 veröffentlicht.

Seite 2/3 2605.1 - 15133

2. Das Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht

§ 2 Aufzunehmende Erlasse

In die Amtliche Gesetzessammlung sind insbesondere aufzunehmen:

- a) die Kantonsverfassung, die Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Kantonsrates;
- b) die allgemeinverbindlichen Erlasse des Regierungsrates und weiterer, mit Rechtssetzungsaufgaben betrauter Organe und Instanzen;
- nicht allgemeinverbindliche Erlasse, die sich an einen weiteren Personenkreis richten;
- d) Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;
- e) Statuten von Zweckverbänden, für deren Aufnahme ein allgemeines Interesse besteht;
- f) Vereinbarungen mit dem Bund, Konkordate sowie weitere interkantonale Verträge und Erlasse interkantonaler Organe, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;
- g) Konzessionen und weitere öffentlichrechtliche Verträge, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;

h) alle späteren Änderungen der in der Amtlichen Gesetzessammlung veröffentlichten Erlasse.

Motionstext

§ 2 Aufzunehmende Erlasse

- In die Amtliche Gesetzessammlung sind insbesondere aufzunehmen:
- a) (unverändert)
- b) (unverändert)
- c) (unverändert)
- d) (unverändert)
- e) (unverändert)
- f) (unverändert)
- g) (unverändert)
- g^{bis}) Die gemeindlichen Erlasse gemäss § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980;
- h) (unverändert)

2605.1 - 15133 Seite 3/3

Begründung:

Die Gemeindeordnungen und allgemeinverbindlichen Reglemente der Gemeinden sollten für jedermann verfügbar und einfach im Internet zu finden sein. Nur so wissen die Bürger, was in ihrer Gemeinde gilt.

Die allgemeinverbindlichen Gemeindeerlasse der Zuger Gemeinden sind zum Teil nicht online erhältlich oder nur schwer zu finden. Bei 7 der 11 politischen Gemeinden war nicht einmal die Gemeindeordnung auf Anhieb zu finden.

Um Abhilfe zu schaffen sollen die allgemeinverbindlichen Erlasse aller Gemeinden an einer Stelle gesammelt und publiziert werden. Diese Stelle existiert für die kantonalen Erlasse bereits als Amtliche Sammlung bzw. Systematische Sammlung. Es bietet sich daher an auch die Gemeindeerlasse in diese Sammlungen aufzunehmen.